

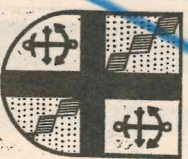
Ausschnitt aus:

vom: 18.04.92

an Amt: 60

Westfalenpost  
Westf. Rundschau  
Kurier am Sonntag

Rundblick  
Sauerlandkurier  
Stadtanzeiger



Öffentliche Bekanntmachung  
der Stadt Drolshagen

Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Drolshagen „Ennert/Vobbtzichen I“  
- Inkrafttreten

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen in der öffentlichen Sitzung am 19. 12. 1996 als Sitzung beschlossene **Bebauungsplan Nr. 38 der Stadt Drolshagen „Ennert/Vobbtzichen I“**, Drolshagen

ist der Bezirksregierung Arnsberg (Höhere Verwaltungsbehörde) am 21. 1. 1997 gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung angezeigt worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 20. 3. 1997, Az.: 35.2-1-2-4-OE/2/97, erklärt, daß der Bebauungsplan keine Rechtsvorschriften verletzt.

Der Bebauungsplan einschl. der Begründung wird bei der Stadtverwaltung Drolshagen, Stadtbauamt, Dechant-Fischer-Str. 7, Drolshagen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem nachfolgenden Übersichtsplat ersichtlich.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von etwaigen durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erdschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 wird hingewiesen. Danach ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 BauGB bezeichneten innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, 14. 4. 97

Der Bürgermeister  
Hilchenbach

Bebauungsplan  
Nr. 38

